

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 14.12.2023, über die Sitzung (5/2023)
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Schlosshotel Mondsee, Raum Drachenwand, 5310 Tiefgraben

Dittlbacher	Johann	ÖVP – anwesend
Pfeffer DI	Hans-Peter	ÖVP – anwesend
Steinbichler	Alexander	ÖVP – anwesend
Lackner	Karl	ÖVP – anwesend
Pöllmann	Daniel	ÖVP – anwesend
Winkler	Christian	ÖVP – anwesend
Ehrschwendtner	Hubert	ÖVP – anwesend
Sperr DI	Gerhard	ÖVP – anwesend
Schwaighofer	Judith	ÖVP – anwesend
Taubenberger-Schiwietz	Wilma	ÖVP – entschuldigt fern geblieben
Parhammer	Johann	ÖVP – entschuldigt fern geblieben
Wieneroither	August	ÖVP – anwesend
Landauer	Manuel	ÖVP – anwesend
Haider	Marianne	FPÖ – entschuldigt fern geblieben
Stabauer	Wolfgang	FPÖ – anwesend
Haider Mag.	Harald	FPÖ – anwesend
Maier	Johann	SPÖ + UM – anwesend
Putz	Andreas	SPÖ + UM – entschuldigt fern geblieben
Machatschek	Andreas	SPÖ + UM – anwesend
Widloither Ing.	Michael	SPÖ + UM – anwesend
Buchsteiner Ing.	Margarete	Die Grünen – entschuldigt fern geblieben
Maletzky	Eva	Die Grünen – anwesend
Mayr-Daringer Mag.	Susanne	Die Grünen – anwesend
Löberbauer-Purer Mag. Dr.	Elisabeth	Die Grünen – anwesend
Schappelwein Ing.	Maximilian	Neos – entschuldigt fern geblieben

Als Ersatzmitglieder sind anwesend: Mag. Alois Pöllmann, Walter Traschwandtner (beide ÖVP), Robert Plomberger (SPÖ + UM), Friedrich Prommegger (FPÖ), Mag. Dietmar Kopf (Die Grünen)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 24

Zuhörer: 1

Beginn: 19.00 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) diese Sitzung innerhalb der gesetzlichen Frist ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung zu dieser Sitzung erfolgte,
- c) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 16.11.2023 (Nr. 4/2023) während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- f) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- g) die Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung von folgenden Parteienvertretern unterfertigt wird:

ÖVP: Christian Winkler
SPÖ + UM: Johann Maier
Die GRÜNEN: Eva Maletzky
FPÖ: Wolfgang Stabauer
NEOS: Ing. Maximilian Schappelwein

Dringlichkeitsantrag: Vizebgm. DI Hans-Peter Pfeffer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge im Sinne des § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung in der GR-Sitzung 14.12.2023 nachstehenden Tagesordnungspunkt aufnehmen:

Grundsatzbeschluss zur Bahnanbindung gemäß dem Vorschlag des Clubs SKGLB neu

Begründung der Dringlichkeit: Der Ausbau des Schienenverkehrs entlastet die Straße, fördert nachhaltige Mobilität und steigert die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschafts-, Wohn- und Tourismusstandort. Der Grundsatzbeschluss ist die Grundlage für weitere Planungen seitens des Clubs SKGLB.

Tiefgraben, am 12.12.2023

Vizebgm. DI Hans-Peter Pfeffer stellt den Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung und Behandlung unter dem Tagesordnungspunkt 10/Allfälliges.

Beschluss: einstimmig

Tagesordnung

1) Voranschlag 2024 und MEFP 2024-2028 samt Prioritätenreihung; Beschlussfassung

Erläuterungen:

Der Voranschlag 2024 lt. VRV 2015 gliedert sich im Wesentlichen in den **Finanzierungshaushalt** und den **Ergebnishaushalt**.

Das Ergebnis des **Finanzierungshaushalts** ist die Differenz sämtlicher Einzahlungen und Auszahlungen.

Aus dem Finanzierungshaushalt leitet sich das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit (EGT) ab. Der Saldo des EGT beträgt minus € 347.800,-- und bedeutet, dass die Gemeinde den lfd. Betrieb (OH) nicht mehr zur Gänze finanzieren kann. Im Falle der Gemeinde Tiefgraben kann dieser Fehlbetrag aus der allgemeinen Rücklage bedeckt und sohin der **Haushaltsausgleich für das Jahr 2024** erreicht werden.

Die Spitzenkennzahl im **Ergebnishaushalt** ist die Differenz aus den Gesamterträgen und den Gesamtaufwendungen und heißt Nettoergebnis. Das Nettoergebnis des VA 2024 beträgt voraussichtlich minus € 848.500,-- und wird durch Saldierung der Rücklagenentnahmen und Zuführungen auf minus € 415.200,-- verringert. Die Summe der Abschreibungen beträgt € 442.000,--. Die Ertragsanteile und die Mittel aus dem Strukturfonds wurden laut Voranschlagserlass der IKD veranschlagt. Anzumerken ist, dass die Projektförderquote der Gemeinde von 57 % im Jahr 2023 auf 59 % für das Jahr 2024 gestiegen ist.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		
Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	9.049.200	9.280.000
Investive Gebarung	485.300	1.450.600
Finanzierungstätigkeit		108.500
Zwischensumme	9.534.500	10.839.200
abzüglich investive Einzelvorhaben	561.500	1.518.400
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	8.973.000	9.320.800
Saldo		- 347.800

Gebühren und Abgaben:

Die **Kanalanschluss- und Wasseranschlussgebühren** wurden an die vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren angepasst.

Im Zuge des Voranschlags ist der **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale** zu beschließen. Diese soll im Jahr 2024 weitergeführt werden und beträgt für Wohnungen unter 50 m² sowie Dauercamper je Jahr € 129,60,- und für Wohnungen über 50 m² € 259,20,- je Jahr.

Bei der **Hundeabgabe** werden Wach- und Berufshunde mit € 20,- besteuert, die Hundeabgabe für sonstige Hunde bleibt bei € 50,-.

Erhöhung der Abfallgrundgebühr um 15 % (von jährlich € 73,60 auf € 84,64): Nachdem die Abfallentsorgung aufgrund der Kostensteigerungen beim Abfuhrunternehmen in der Gemeinde nicht mehr kostendeckend geführt werden kann, ist eine Erhöhung der Abfallgrundgebühr von 15 % gegenüber 2023 erforderlich, **Abfallgebühren bleiben unverändert** (siehe nachstehende Gebührentabelle).

Gebühren und Abgaben 2024		
	2023	2024
Grundsteuer A	500 v.H.d. Steuermessbetrages	500 v.H.d. Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500 v.H.d. Steuermessbetrages	500 v.H.d. Steuermessbetrages
Hundeabgabe	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund
Kanalbenützungsgebühr	€ 4,11 (€ 4,521 inkl.)	€ 4,11 (€ 4,521 inkl.)
Kanalanschlussgebühr / m ²	€ 26,01 (€ 28,61 inkl.)	€ 27,83 (€ 30,61 inkl.)
Kanalanschlussmindestgebühr	€ 3.901,00 (€ 4.291,10 inkl.)	€ 4.174,00 (€ 4.591,40 inkl.)
Wasserbenützungsgebühr	€ 1,76 (€ 1,94 inkl.)	€ 1,76 (€ 1,94 inkl.)
Wasseranschlussgebühr / m ²	€ 15,59 (€ 17,15 inkl.)	€ 16,68 (€ 18,35 inkl.)
Wasseranschlussmindestgebühr	€ 2.338,00 (2.571,80 inkl.)	€ 2.502,00 (2.752,20 inkl.)
Abfallgebühr Abfallgrundgebühr	Lt. VO v. 13.06.2019	Lt. VO v. 13.06.2019 € 84,64
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bis 50m ² und Dauercamper	€ 118,80 je Jahr	€ 129,60 je Jahr
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale über 50m ²	€ 237,60 je Jahr	€ 259,20 je Jahr

Für das Jahr 2024 sind u.a. folgende Projekte in der investiven Gebarung (früher: aoH.) geplant:

Sanierung Kindergarten / Neubau Krabbelstube:

Das BV ist mittlerweile baulich abgeschlossen und der Kindergarten und die Krabbelstube sind in Betrieb. Aufgrund der Laufzeit des Finanzierungsplanes bis 2024 und der noch nicht erfolgten vollständigen Abrechnung bleibt das Vorhaben weiterhin in der Prioritätenreihung berücksichtigt.

Wasserversorgung Schlössl:

Um auch zukünftig die Versorgung der Gemeinde Tiefgraben mit Trinkwasser nachhaltig zu sichern, wurden im Jahr 2020 Gespräche mit der WG Schlössl geführt, um weitere Trinkwasserressourcen zu erschließen. Der Vertrag mit der WG Schlössl zwecks Wasserlieferung bzw. Nutzung des Überwassers wurde im Gemeinderat fixiert und das Büro Oberlechner mit der entsprechenden Planungsleistung für die bauliche und wasserrechtliche Umsetzung betraut. Die Gespräche mit dem Rechtsvertreter des Grundeigentümers (Standort des Behälters) sind erfolgreich abgeschlossen und das benötigte Grundstück angekauft.

Eine erste Grobkostenschätzung sieht für das Vorhaben Kosten von insgesamt ca. € 700.000,- vor. Davon wurden im Jahr 2023 € 80.000,- und der restliche Betrag von € 620.000,- im Jahr 2024 veran-

schlagt. Die Finanzierung erfolgt zum Teil aus Eigenmitteln (ca. € 372.100,-) bzw. über Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen, Anschlussgebühren und allfälliger Förderungen, z.B. aus dem KIG 2023.

Radweg Gewerbegebiet Berger:

Das BV steht vor der Fertigstellung (je nach Witterung spätestens im Frühjahr 2024). Die für 2023 vorgesehenen Eigenmittel von € 115.000,- (Anteil der Gemeinde, bei Gesamtkosten iHv € 230.000,-) werden in das Berichtsjahr 2024 „mitgenommen“.

Oberflächenentwässerung Gaisberg:

Für dieses von der Wasserrechtsbehörde geforderte Projekt werden in 2024 € 300.000,- aus Eigenmitteln der Gemeinde vorgesehen.

Löschwasserbehälter „Dorfinger“:

Im Bereich „Dorfinger“ ist ein bestehender Löschwasserbehälter zu erneuern. Die Errichtung wird von Experten auf ca. € 50.000,- geschätzt. Erstmals werden mit der Novellierung der Gemeindefinanzierung „NEU“ auch Löschwasserbehälter gefördert. Höhe der förderbaren Summe ist abhängig von der Anerkennung des Kostenrahmens durch das Oö. LFK.

Kanalbau:

Für den Kanalbau wurden € 42.572,- vorgesehen. Der RHV Mondsee-Irrsee hat diesbezüglich die voraussichtlichen Baukosten bekanntgegeben. Im Jahr 2024 sollen folgende Projekte zur Umsetzung gelangen:

- BA 93 Anpassung Kläranlage € 29.360,-
- Güterweg Mooshäusl € 13.212,-

Rücklagen:

Der Rücklagenstand vermindert sich von € 3.085.600,- auf € 1.821.900,- (davon € 1.255.700,- zweckgebunden). Dies ist insbesondere der Rücklagenentnahme zur Bedeckung des negativen Saldo aus der laufenden Geschäftstätigkeit geschuldet.

Zur Finanzierung der geplanten Vorhaben werden Eigenmittel von € 765.100,- aus der allgemeinen Rücklage und € 229.900,- aus zweckgebundenen Rücklagen entnommen.

Durch die 12-monatige Festgeldveranlagung von € 500.000,- aus der Betriebsmittelrücklage und € 350.000,- aus der Kanalbaurücklage werden Zinserträge von € 25.000,- generiert.

Haftungen:

Der Haftungsstand verringert sich im Berichtsjahr 2024 um € 306.700,- von € 3.809.500,- auf € 3.502.800,-.

Schulden:

Es werden im Berichtsjahr 2024 € 123.000,- getilgt und verringert sich der Schuldenstand sohin von € 596.600,- auf 488.100,-.

Prioritätenreihung Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 - 2028:

Gemeinde Tiefgraben - Prioritätenreihung 2024 - 2028; GR 14.12.2023					
Priorität	Vorhaben	Jahr	Kosten	Eigenmittel	Anmerkung
1	Neubau Krabbelstube	2021-2023	1.762.900	737.900	
2	Sanierung Kindergarten	2022-2024	1.031.824	371.600	
3	Wasserversorgung Schlößl	2023-2024	700.000	372.100	
4	Radweg Gewerbegebiet/Berger	2023-2024	230.000	115.000	Lückenschluss
5	Oberflächenentwässerung Gaisberg	2024	300.000	300.000	
6	Grabenumlegung/Grundkauf Essl	2023-2024	150.000	150.000	
7	Löschteich "Dorfinger"	2024	50.000	50.000	Höhe der Eigenm. vorbeh. allfälliger Förderzusagen gem. GemFin NEU
8	Straßenbeleuchtung	2024			Umstellung auf LED
9	Verkehrskonzept	2024-2025			Planungs- und Baumaßnahmen
10	Amtshaus	2024-2028			Ansparen zwecks Baumaßnahmen
11	Straßenbau	2024-2028			
12	PV Anlagen KiGa, VS TiLo	2025			Neuerrichtung u. Sanierung
13	Löschteich "Stadler"	2025			Neuerrichtung
14	Aufschließung "Schwandweg"	2025			
15	Erweiterung VS TILO	2025-2028			Kosten noch offen
16	Aufschließung "Mitterbauer"	2025-2026			Kosten noch offen
17	Aufschließung "Mitterbauer" Straßenbau	2025-2026			Kosten noch offen, Asphaltierung
18	Feuerwehrhaus FF Hof/ FF Guggenberg	2027			Neuerrichtung gemeinsame Zeugstätte
19	Feuerwehrhaus FF Tiefgraben	2028			Sanierung des bestehenden Gebäudes

Dienstpostenplan:

Die OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 regelt u.a. die Festsetzung von Dienstpostenplänen in Verwaltungsgemeinschaften: Es wird rechtlich festgelegt, dass für die Festsetzung der DP-Pläne die Gesamtzahl der Einwohner (HWS+NWS) der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden heranzuziehen ist. Es gilt daher jener Rahmen, der auch für eine einzelne Gemeinde mit gleicher Einwohnerzahl Anwendung fände.

Konkret heißt das: Die Basis für die Festsetzung der Dienstpostenpläne ist die Gesamtanzahl der Einwohner der drei Gemeinden (lt. der letzten GR-Wahl = HWS + NWS):

Innerschwand: 1.633 EW

Sankt Lorenz: 3.063 EW

Tiefgraben: 4.662 EW

Gesamt: 9.358 EW

Dies bedeutet, es können jene Dienstposten vergeben werden, die lt. § 25 der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 für Gemeinden zwischen 7.001 und 10.000 Einwohnern festgesetzt wurden. Das sind: 1 GD 7 sowie 3 GD 12 oder GD 11.

Die weiteren Dienstposten können von GD 13 abwärts unter besonderer Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 1 Abs. 2 der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 sowie der OÖ. Gemeinde-Einreihungsverordnung „nach den tatsächlichen Erfordernissen“ festgesetzt werden.

Folgende Änderungen werden mit dem VA 2024 vorgenommen:

Im Rahmen des Ausbaus der Kinderbetreuung werden zwei zusätzliche (nicht genehmigungspflichtige) Dienstposten GD 22 für pädagogische Assistentinnen geschaffen.

Kassenkredit:

Im Zuge des Voranschlags ist die Festsetzung eines Kassenkredits in Höhe von maximal € 2.988.009,-- vorgesehen. Dies dient dazu, eventuelle Liquiditätsengpässe im Rahmen einer Kontoüberziehung abdecken zu können. Um für alle Eventualitäten gerüstet zu sein, entscheidet der Gemeinderat, **die Höchstgrenze** für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten festzulegen (konkret für 2024: 33,3% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gem. dem VA des jeweils laufenden Haushaltsjahres; siehe § 1 Abs.1 OÖ. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020).

Die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens ist im Falle einer Inanspruchnahme des Kassenkredites jedenfalls **zuvor** vom Gemeinderat zu beschließen.

Deckungsfähigkeit:

Im Ordentlichen Haushalt sind gem. § 7 OÖ. Gemeindehaushaltsordnung die Ausgaben innerhalb eines Abschnittes und Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, im Sinne des leg. cit. einseitig oder gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Amtsleiter Mag. Günter Schardl informiert die Gemeinderätinnen und -räte, dass die laufende Geschäftstätigkeit im Voranschlag 2024 – wie in vielen anderen Gemeinden – ein negatives Ergebnis hervorbringt. Der negative Saldo in Höhe von € 347.000 wird durch die Auflösung von Rücklagen ausgeglichen. Diese Entwicklung (Auflösung von Rücklagen, um Haushalt auszugleichen, Anm.) engt den finanziellen Spielraum der Gemeinde zusehends ein, für Vorhaben im investiven Bereich steht immer weniger Geld zur Verfügung.

Bei den Einnahmen entfällt rund die Hälfte des Budgets 2024 auf die Ertragsanteile, die lt. Prognose rd. 4,5 Millionen Euro in die Gemeindekasse spülen. Kommunalsteuer (1,06 Mio.), KIG-Mittel (416.000), Strukturfonds (rd. 360.000) und Zukunftsfonds (rd. 108.000) sind weitere relevante einnahmenseitige Posten. Wie eingenommen, ist das Geld aber auch schon wieder weg: Sozialhilfverbandsumlage (geplante Steigerung um 2% auf 29,5%) und Krankenanstaltenbeitrag (+ 7%) schlagen sich mit rd. 3,9 Mio. Euro zu Buche, die Personalaufwendungen steigen aufgrund des Ausbaus der Kinderbetreuung auf rd. 2 Millionen Euro.

GR Andreas Machatschek fragt mit Verweis auf die Prioritätenreihung, warum die Oberflächenentwässerung Gaisberg enthalten sei, das Projekt am Weißen Stein aber nicht; dort gebe es seit 17 Jahren einen bewilligungslosen Zustand. Amtsleiter Mag. Günter Schardl stellt dazu fest, dass am Gaisberg im Zuge eines Bauverfahrens aufgekommen sei, dass die Entwässerung größtenteils ohne Konsens erfolge; entsprechend groß sei der Druck der Anrainer und auch der Wasserrechtsbehörde, diesen Zustand zu ändern.

GR August Wieneroither erkundigt sich, warum die Sanierung der Verbandskläranlage (RHV Mondsee-Irrsee) im Voranschlag 2024 keinen Niederschlag finde. Dieses Vorhaben sei ebenso wenig enthalten wie z. B. die Sanierung des Kirchendaches oder jene der Landesmusikschule, weil es zu diesen Projekten keine gesicherten Zahlen gibt; ohne verbindliche und belastbare Zahlen keine Berücksichtigung im Budget, antwortet Amtsleiter Mag. Günter Schardl. Zu Musikschule und Kirchendach sei festzuhalten, dass seitens der Gemeinde keine Verpflichtung zu einer Mitfinanzierung bestehe.

GR Mag. Harald Haider fragt, welche Folgen der drohende „Absturz“ in die Kategorie Abgangsgemeinde habe. Amtsleiter Mag. Günter Schardl erwidert, der korrekte Begriff laute Härteausgleichsgemeinde und kurz gesagt bedeute es, dass die Gemeinde in vielen Entscheidungen nicht mehr frei sei, sondern entsprechend der Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu für Härteausgleichsgemeinden agieren werde müssen. Ersatz-GR Mag. Dietmar Kopf wirft die Frage auf, wie man eine Trendwende bei der Rücklagensituation der Gemeinde erreichen könne und ob aus dem jüngsten Abschluss des Finanzausgleichs Verbesserungen zu erwarten seien? Auf den Finanzausgleich setze er wenig Hoffnung, so Amtsleiter Mag. Günter Schardl, weil sich am Aufteilungsschlüssel der Steuereinnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nichts geändert habe (in %: 68 – 20 -12) und die Milliarden aus dem Zukunftsfonds bei den Ländern und nicht direkt bei den Gemeinden landen. Einnahmenseitig habe die Gemeinde wenig Spielraum, am Rad drehen könne der Gemeinderat lediglich bei den Vorhaben; gefragt sei insbesondere Budgetdisziplin.

GR Andreas Machatschek möchte wissen, ob die Abfallgebühren ebenfalls vom Land vorgegeben würden. Nein, stellt Amtsleiter Mag. Günter Schardl klar, die einzige Vorgabe laute, diese Sparte kostendeckend zu führen. GR Mag. Harald Haider zieht noch einmal das Thema Härteausgleichsgemeinde an, angesichts der Entwicklung bei den Rücklagen steuere Tiefgraben unaufhaltsam auf diesen Status zu. Amtsleiter Mag. Günter Schardl bestätigt, dass der Weg unweigerlich in diese Richtung führe, sollte die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt weiterhin auseinanderklaffen; dazu brauche es gar kein Zutun der Gemeinde.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2024 inkl. Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028 samt Prioritätenreihung beschließen.

Beschluss: einstimmig

**2) EU-RL zur Energieeffizienz, Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes;
Beschlussfassung**

Rechtslage und Information des Landes: Am 20. September 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023L1791>)

Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

Besonders relevant ist die in **Art. 6 Abs. 1** normierte Verpflichtung, „*dass **jährlich mindestens 3 %***

*der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, **renoviert** werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.*“ (**„Option Abs.1“**)

Parallel dazu bietet **Art. 6 Abs. 6** die Möglichkeit an, „*einen **alternativen Ansatz** zu ... den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.*“ **Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich („Option Abs. 6“).**

Diese - nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllende - Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der Union äußerst kurz bemessenen Frist gemeldet wird: „*Mitgliedsstaaten, die sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, **teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 ihre voraussichtlichen Energieeinsparungen mit**, um bis 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen in den unter Absatz 1 fallenden Gebäuden zu erzielen.*“ Für den **Bereich des Landes Oberösterreich** ist aufgrund der Erleichterungen beabsichtigt, die **Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes** gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III zu melden.

Aufgrund ihrer Stellung als eigene Gebietskörperschaften kommt die **Zuständigkeit zur Entscheidung**, welche der beiden Optionen des Art. 6 EED III gewählt wird, **ausschließlich den Gemeinden selbst** zu. **Wenn bis zum 31. Dezember 2023 keine Meldung der voraussichtlichen Energieeinsparungen (siehe beiliegende Excel-Tabelle) an die Kommission erfolgt, haben die betroffenen Gemeinden daher zwingend die jährliche Renovierungsquote von 3% gemäß Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.**

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2023, GZ 2023-0.739.206, eine Information (samt Excel-Tabelle) für die Gemeinden zu Art. 6 EED III übermittelt. Diese Unterlagen sind unserem Rundschreiben angeschlossen.

Da die darin erörterte Erhebung des öffentlichen Gebäudebestands sowie die Berechnung des Energieverbrauchs und des darauf basierenden Einsparungspotentials innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine erhebliche Belastung für die Gemeinden darstellen, **bietet das Land Oberösterreich** - obwohl es keine Verpflichtung zum Tätigwerden trifft - **den öö. Gemeinden folgende Hilfestellung an:**

□ Aufgrund der Daten der Statistik Austria konnte der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller öö. Gemeinden berechnen; dabei **wurde angenommen, dass grundsätzlich alle Gemeinden den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) wählen wollen.**

□ Jene Gemeinden, die ausnahmsweise nicht den alternativen Ansatz, sondern die unter Pkt. 2 geschilderte „Option Abs. 1“ (jährliche Renovierungsquote von 3%) wählen wollen, werden mit diesem

Schreiben aufgefordert, dies verlässlich bis 15. Dezember 2023 [Datum des Einlangens!] mittels E-Mail (ikd.post@ooe.gv.at) an die Direktion Inneres und Kommunales zu melden.

□ Der Energiesparverband Oberösterreich wird diese „Opt-Out-Gemeinden“ in einem weiteren Schritt anhand eines bevölkerungsbasierten Schlüssels aus dem Gesamtenergieverbrauch der öö. Gemeinden herausrechnen.

3% des dergestalt bereinigten Gesamtverbrauchs würde dann die voraussichtliche Energieeinsparung der öö. Gemeinden darstellen, die der Europäischen Kommission kumuliert gemeldet werden kann.

Aufgrund der geschilderten Rechtslage ist eine rasche Beschäftigung mit diesem Thema unumgänglich. Wir ersuchen daher um ehestmögliche Klärung der geplanten Vorgangsweise innerhalb der Gemeinde und weisen darauf hin, dass für die notwendige Entscheidung über die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes eine Befassung des Gemeinderates erforderlich ist.

GR Mag. Dr. Elisabeth Löberbauer-Purer fragt, ob etwas gegen den alternativen Ansatz spreche. Das sei nicht der Fall, so Bgm. Johann Dittlbacher. GR Andreas Machatschek möchte wissen, ob die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt, sofern sich die finanzielle Lage der Gemeinde bessere, den Ansatz wieder wechseln könne. Das sei nicht möglich, so Amtsleiter Mag. Günter Schardl, aber die Gemeinde könne ohnehin zu jeder Zeit Geld in die Hand nehmen, um ihre Gebäude energieeffizient zu machen. GR Ing. Michael Widroither regt an, ein finanzielles Polster zu schaffen, um die geforderten Investitionen tätigen zu können.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, hinsichtlich der Umsetzung der ggst. EU-RL den alternativen Ansatz im Sinne des Artikels 6. Abs. 6 in Anspruch zu nehmen.

Beschluss: einstimmig

3) WEV Alpenvorland, Instandhaltungsbeitrag 2024; Beschlussfassung

Entsprechend der Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland sind zur Bedeckung von Erhaltungsaufwendungen Beiträge von den Gemeinden aufzubringen. Mit Schreiben vom 22.11.2023 wird der Gemeinde Tiefgraben der zu leistende Jahresbeitrag 2024 in Höhe von € 36.096,-- vorgeschrieben.

GR Daniel Pöllmann stellt den Antrag, den von der Gemeinde Tiefgraben zu leistenden Jahresbeitrag 2024 in Höhe von € 36.096,-- zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

4) Subventionsansuchen Musikkapelle Tiefgraben; Beschlussfassung

Die Musikkapelle Tiefgraben, vertreten durch Obmann Martin Schwaighofer, hat am 23.11.2023 bei der Gemeinde Tiefgraben ein Subventionsansuchen für 2023 eingebracht. Das Ansuchen wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 12.12.2023 beraten. Dieses Ansuchen ist dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, weil die Höhe der Subvention laut Beihilfenliste 2023 nach den Bestimmungen der Oö Gemeindeordnung über der Zuständigkeitsgrenze des Vorstandes liegt.

Vizebgm. DI Hans-Peter Pfeffer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Musikkapelle Tiefgraben im Jahr 2023 mit einer Subvention in Höhe von Euro € 5.000 unterstützen.

Beschluss: einstimmig

5) Flächenwidmungsplan u. ÖEK-Änderung – Entscheidung über Beschlussfassung:

- Fwpl.Ä. 3.233, Bereich „Hochmoor“, Gstk. 912/5, KG - Tiefgraben
- Fwpl.Ä. 3.235, Bereich „Mondseeberg“, Gstk. 697/3, KG - Tiefgraben

Entscheidung über die Verfahrenseinleitung - Teiländerung Flächenwidmungsplan: Flächenwidmungsplanänderung 3.233 - Gstk. 912/5, KG Tiefgraben, Widmung von „landw. Grünland“ in „Dorfgebiet“.

Mit Datum vom 24.01.2023 wurde ein Antrag zur Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Dorfgebiet“ von ca. 103 m² in der Gemeinde eingebracht. Die Begründung für die Widmung ist, dass das Einfamilienhaus in ein Zweifamilienhaus umgebaut wurde und die junge Familie mit 3-jährigen Enkelsohn im OG lebt. Da direkt neben dem Haus die Straße verläuft, haben sich die Antragsteller um einen sicheren Platz zum Spielen bemüht. Die geplante Widmungsfläche wäre kellerseitig und daher abseits der Straße und somit sicher. Aufgrund der entsprechenden Hanglage mit Böschung soll auf einer Teilfläche der geplanten Baufläche eine Stützmauer errichtet werden, um eine ebene und böschungsfreie Fläche zu erhalten, so die Antragsteller. Die Stellungnahmen der Fachdienststellen Raumordnung und Naturschutz bei der Vorprüfung waren negativ. Keine Erweiterung von Bauland mehr möglich. Die Gemeinde vereinbart mit dem Antragsteller, dass über die Neuwidmungsfläche eine Schutz- u. Pufferzone „Keine Hauptgebäude zulässig“ gelegt wird und unterstützt den Antragsteller bei dessen Widmungsabsicht. In der Bauausschusssitzung am 09.03.2023 wurde mehrheitlich entschieden, die Einleitung der Umwidmung zu empfehlen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2023 (1/2023) wurde das Verfahren eingeleitet.

Mit Schreiben vom 03.07.2023 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Beigelegt wurde der Plan von Ortsplaner DI Attwenger Ziviltechniker KG, datiert mit 15.05.2023. Folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen langten bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 13.09.2023
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 10.08.2023
- Land Oö. Abt. Wasserwirtschaft v. 13.07.2023
- WKO Vöcklabruck per Mail v. 18.05.2023
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 23.10.2023
- Netz Oö. GmbH v. 10.07.2023 (Strom und Erdgas)

Die Stellungnahmen seitens der Behörden sind aus raumordnungs-, landschafts- und naturschutzfachlicher Sicht allesamt negativ. Aufgrund der starken Geländeneigung beträgt der Höhenunterschied auf der Fläche ca. 5m. Bei einer Nutzung als ebene Gartenfläche - wie in den Projektunterlagen dargestellt - ist mit sehr hohen Stützbauwerken zu rechnen, die deutlich im Landschaftsbild in Erscheinung treten würden. Dies würde eine zusätzliche landschaftliche Beeinträchtigung in einem deutlich und weiträumig sichtbaren Bereich darstellen. Aus fachlicher Sicht des Natur- u. Landschaftsschutzes kann die vorliegende Umwidmung daher nicht vertreten werden.

Darüber hinaus wird aus Sicht der Örtlichen Raumordnung festgehalten, dass die Erweiterung eines Bauplatzes auf künftig mehr als das doppelte der Mindestbauplatzgröße von 500 m² (vgl. §6 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994) grundsätzlich den Raumordnungszielen und -grundsätzen gem. § 2 Oö. ROG 1994, insbesondere Ab. 1; Zi. 6. „sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art...“ widerspricht. Ob, bzw. inwiefern im gegenständlichen Fall spezifische Argumente vorliegen, welche eine abweichende Beurteilung im Rahmen der Interessabwägung durch die Gemeinde gemäß § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 gebieten würden, wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Nach Absprache mit dem Antragsteller und der Gemeinde wird versucht, die geplante und die bereits gebaute, genehmigte Stützmauer mit Bepflanzung zu überdecken, um die Sichtbarkeit deutlich zu reduzieren. Die Stützmauer wird entgegen der Argumentation des Naturschutzes nicht 5 m, sondern 3,6 m hoch, Maß entnommen aus der baurechtlichen Überprüfung (05.09.2022). Aus Sicht der Gemeinde muss diese Widmung unterstützt werden, da dieses Wohnhaus mit drei Generationen bewohnt wird und diese ebene Fläche benötigt wird, um einen sicheren, von der Straße abgewandten Spielplatz zu schaffen. Der Gemeinde ist es wichtig, für Mehrgenerationenhäuser die nötige Infrastruktur zu schaffen, um eine verdichtete Bauweise mit dem dazugehörigen Freiraum zu ermöglichen. Mit dem Plan von Ortsplaner DI Attwenger, dat. am 15.05.2023, wird um Beschlussfassung gebeten. In der Bauausschusssitzung am 23.11.2023 wurde mehrheitlich beschlossen, dem GR zu empfehlen, die Widmung zu beschließen.

GV Johann Maier weist darauf hin, dass seitens der Gemeinde sichergestellt werden müsse, dass die Mauer so ausgeführt werde wie (bescheidmässig) vorgegeben. GR Mag. Dr. Elisabeth Löberbauer-Purer kann die Argumente der Antragsteller nachvollziehen, angesichts der ablehnenden Haltung von Naturschutz und Raumordnung tue sie sich aber schwer mit einer Zustimmung. Bgm. Johann Dittlbacher berichtet, dass der Antragsteller seine Zusicherung gegeben habe, sich an die Vorgaben zu halten und möglichst verträglich zu bauen. GR Hubert Ehrscheidtner spricht sich angesichts der Bauverdichtung und mehrerer Generationen in einem Haus für die Umwidmung aus.

GR Hubert Ehrscheidtner stellt den Antrag, die Umwidmung Fwpl.Ä. Nr. 3.233 - Gstk. 912/5, KG Tiefgraben, Widmung von „landw. Grünland“ in „Dorfgebiet“, zu beschließen.

Beschluss: 20 Jastimmen (Bgm. Dittlbacher, Vizebgm. DI Pfeffer, GV Steinbichler, GV Lackner, GR Winkler, GR Ehrscheidtner, GR Pöllmann, GR Schwaighofer, GR DI Sperr, GR Wieneroither, GR Landauer, Ersatz-GR Mag. Pöllmann, Ersatz-GR Traschwandtner, GR Mag. Haider, GR Stabauer, Ersatz-GR Prommegger, GV Maier, GR Machatschek, GR Ing. Widloither, Ersatz-GR Plomberger); **4 Enthaltungen** (GR Maletzky, GR Mag. Dr. Löberbauer-Purer, GR Mag. Mayr-Daringer, Ersatz-GR Mag. Kopf).

Entscheidung über die Verfahrenseinleitung - Teiländerung Flächenwidmungsplan: Flächenwidmungsplanänderung 3.235 - Teilfl. des Gstk. 697/3, KG Tiefgraben, Widmung von „landw. Grünland“ in „Wohngebiet“

Mit Datum vom 27.02.2023 wurde ein Antrag zur Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Wohngebiet“ in der Gemeinde eingebracht. Diese Umwidmung wurde in der allgemeinen Überarbeitung als amts-

wegige Widmung geführt, als Arrondierung zu der Parzellengrenze. Der Antragsteller plant einen Ausbau des Wohnhauses oberhalb der Garage und die Errichtung eines Aufganges mit Balkon. Dieses Bauvorhaben bedarf der Widmung der ca. 100m² großen Fläche, um Abstand zur Baugrenze einzuhalten. Aus Zeitgründen wird diese als Einzelwidmung angestrebt und aus der allgemeinen Überarbeitung genommen.

Die Stellungnahmen der Fachdienststellen Raumordnung und Naturschutz sind positiv, da es sich um eine geringfügige Bauländerweiterung innerhalb einer Parzelle handelt. In der Bauausschusssitzung am 09.03.2023 wurde einstimmig entschieden, die Einleitung der Umwidmung zu empfehlen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2023 (1/2023) wurde das Verfahren eingeleitet.

Mit Schreiben vom 03.07.2023 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Beigelegt wurde der Plan von Ortsplaner DI Attwenger Ziviltechniker KG, datiert mit 15.05.2023. Folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen langten bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 13.09.2023
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 10.08.2023
- Land Oö. Abt. Wasserwirtschaft v. 13.07.2023
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 23.10.2023
- Netz Oö. GmbH v. 10.07.2023 (Strom und Erdgas)
- Österreichische Bundesforste per Mail v. 26.07.2023

Die Stellungnahmen seitens der Behörden sind sämtlich positiv. Da es sich lediglich um eine Ausweitung der Widmung auf das gesamte Grundstück handelt und die Fläche dem unmittelbaren Umfeld des Wohnhauses zuzurechnen ist, sowie weiters das Gesamtflächenmaß der Baulandwidmung auch künftig 860 m² nicht überschreiten wird, ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugehen. Die geplante Umwidmung kann daher aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes vertreten werden, so der Naturschutz Oö. Der WLW schreibt, dass die gegenständliche Fläche in der Hangwasserkarte des Landes Oö. nur geringe Hangwasserbelastung aufweist und darum kein Einwand besteht.

Es wird mit dem Flächenwidmungsplan von DI Attwenger, dat. mit 15.05.2023, das Verfahren fortgesetzt. In der Bauausschusssitzung am 23.11.2023 wurde einstimmig beschlossen, dem GR zu empfehlen, die Widmung zu beschließen.

GR Hubert Ehrschwendtner stellt den Antrag, die Umwidmung Fwpl.Ä. Nr. 3.235 - Teilfl. des Gstk. 697/3, KG Tiefgraben, Widmung von „landw. Grünland“ in „Wohngebiet“, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

6) Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 1 und Neuerstellung Fwpl. Nr. 4 und ÖEK Nr. 2 – Entscheidung über Einleitung

In der Gemeinderatsitzung am 23.03.2017 wurde ein Grundsatzbeschluss über die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 1 und Neuerstellung Fwpl. Nr. 4 und ÖEK Nr. 2 beschlossen. Im Nachrichtenblatt Folge 3/Dezember 2017 und dem amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 3/22. Feb. 2018 sind die Gemeindebürger

über den Startschuss zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes bzw. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes informiert worden. Die Gesamtüberarbeitung wurde mit Kundmachung v. 12. 12. 2017 an der Amtstafel mit dem Hinweis verlautbart, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, seine Planungsinteressen dem Gemeindeamt schriftlich bekannt geben kann.

Der Planungsausschuss sowie die politischen Vertreter wurden anhand der vom Ortsplaner erstellten Evaluierungsbögen, Konzeptblätter, den ÖEK-, Struktur- bzw. Flächenwidmungsplänen, in die fachliche Thematik einbezogen. Die eingelangten Wünsche wurden in zahlreichen Sitzungen des Planungsausschusses unter fachlicher Beratung des Ortsplaner DI Attwenger erörtert.

Schließlich kam es zu einer fachlichen Einschätzung jedes Ansuchens durch den Ortsplaner sowie durch den Planungsausschuss. Informell befasste man auch die Vertreter der Abteilung Raumordnung und Naturschutz (Land OÖ). Den adaptierten Planungen liegen umfassende Grundlagenforschungen sowie Interessensabwägungen zu Grunde.

Rund 50 Ansuchen/Anregungen gingen ein, ca. 80 amtswegige und ca. 15 Zweckbestimmungsanpassungen wurden bearbeitet. Zwischenzeitlich musste, aufgrund einer Novellierung des Raumordnungsgesetzes, mit der Überarbeitung neu begonnen werden. Siedlungsstrukturen wurden in zahlreichen Bauausschusssitzungen bestimmt. Die Planentwürfe von Ortsplaner DI Attwenger, dat. mit 06.12.2023, werden dem Gemeinderat vorgelegt.

Nunmehr soll das Verfahren durch den GR eingeleitet werden, um die fachlichen Stellungnahmen der Fachdienststellen einholen zu können. Der Bau- und Planungsausschuss hat sich einstimmig für die Einleitung unter Zugrundelegung der Planentwürfe des Ortsplaners (datiert mit 06.12.2023) ausgesprochen.

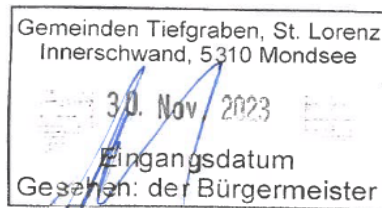
GR Hubert Ehrschwendtner stellt den Antrag auf Basis der geleisteten Vorarbeit die Einleitung der Verfahren zur Erstellung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Nr. 2) sowie zur Überarbeitung/Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 4) zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

<p>7) Verlangen gem. § 46 (2) Oö. GemO, GR Andreas Machatschek zum Gegenstand „Übertragung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen per Live-Stream“</p>

GR Andreas Machatschek, Vertreter der Fraktion SPÖ + UM, hat am Gemeindeamt im Sinne der Bestimmung des § 46 Abs. 2 OÖ. GemO zum Thema „Übertragung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen per Live-Stream“ fristgerecht nachfolgendes Verlangen um Aufnahme in die Tagesordnung eingebracht.

Das Recht der Berichterstattung über diesen Verhandlungsgegenstand steht dem Antragsteller GR Machatschek zu (§ 46 Abs.2 letzter Satz Oö. GemO).



Tiefgraben, am 30. November 2023

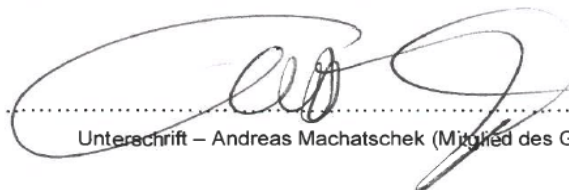
Betreff: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates (am 14. Dezember 2023)

An den
Herrn Bürgermeister Johann Dittlbacher

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das gefertigte Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats

Gegenstand

Übertragung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen per Live-Stream



Unterschrift – Andreas Machatschek (Mitglied des Gemeinderat)

Eingangsstempel:

In einer Zeit, so GR Andreas Machatschek, die durch starke Isolation und Unsicherheit geprägt war und ist, sei die Gemeindepolitik gefordert, mit Transparenz und Offenheit die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Tiefgraben an politischen Entscheidungsprozessen und Diskussionen teilhaben zu lassen. Das Misstrauen gegenüber politisch handelnden Personen, vor allem auf Bundes- und Landesebene, wachse ständig; mit einfach umzusetzenden Mitteln wie einem Livestream könne der Gemeinderat, zumindest auf seiner kommunalen Ebene, für mehr Transparenz und Bürgernähe sorgen. Entscheidungen, die im Gemeinderat getroffen würden, hätten häufig einen unmittelbaren Einfluss

auf alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde. Daher sei es enorm wichtig, den Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme an diesen Sitzungen zu erleichtern.

Heute würden 75% der Live-Sendungen, vor allem bei den Jugendlichen, nicht zum Ausstrahlungszeitpunkt angesehen, sondern über Streamingplattformen zeitversetzt, verfolgt. Mit dem § 53 Abs. 1a der Oö. GemO wurde im Jahre 2019 (also schon vor 4 Jahren) ein Passus geschaffen, der die Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet regle. Dieser Absatz 1a laute: „Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden.“

Viele Gemeinden in OÖ hätten bereits Live-Übertragungen der Gemeinderatssitzungen erfolgreich umgesetzt. Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse in kommunalen Gremien müssten die Chance haben, in mehreren Formen die Öffentlichkeit zu erreichen. Deren Einbindung sei Teil des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips unserer Verfassung.

„Kann es tatsächlich im Jahre 2023 noch ausreichen, das Sitzungszimmer für die Gemeinderatssitzungen zu öffnen, oder sollte nicht auch die Politik der Gemeinde Tiefgraben sich an den geänderten Verhaltensweisen der Bevölkerung orientieren“, fragt Machatschek. Offensichtlich würden allein durch die Präsenzangebote Bürgerinnen und Bürger nicht mehr hinreichend erreicht, wie man aus eigener Erfahrung wisse.

Die Hauptinformationsquelle von jungen Menschen – auch für die Themen in den Gemeinden – sei das Internet. Digitale Teilhabe bedeute Zeit- und Standortunabhängigkeit. Die digitale und leistungsfähige Informationstechnologie mache es möglich, die Öffentlichkeit auch durch die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen in das Internet zu erreichen. Übertragungen der Sitzungen seien eine niederschwellige und effektive Möglichkeit, den Sitzungsverlauf zu verfolgen und sich gezielt zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu- und abschalten zu können.

GR Andreas Machatschek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, zukünftig Live-Übertragungen der Gemeinderatssitzungen bei Vorhandensein der nötigen finanziellen Mittel durchzuführen.

GR Mag. Harald Haider findet den Ansatz durchaus positiv, punkto Transparenz gebe es Luft nach oben. Ob ein Live-Stream das geeignete Mittel ist, dies zu erreichen, bezweifle er aber. Er schlage vor, bestehende Mittel besser auszuschöpfen. „Viele Menschen wissen ja gar nicht, dass Gemeinderatssitzungen öffentlich sind“, so Haider. Ungeklärt sei auch die Frage der Kosten. GR Andreas Machatschek erwidert, vorerst gehe es um einen Grundsatzbeschluss und die Idee, Bürgerinnen und Bürger als Zuhörer zu gewinnen, unabhängig von Zeit und Ort. GR Mag. Dr. Elisabeth Löberbauer-Purer sieht punkto Transparenz auch noch Aufholbedarf, punkto Live-Stream habe aber auch sie Bedenken. Abgesehen von den Kosten müsse man auch in Betracht ziehen, dass sich das Verhalten der Gemeinderäte ändere im Bewusstsein, dass die Sitzung live übertragen werde. Schauspielerische Elemente seien ebenso wenig zu verhindern wie werbetechnische. Außerdem stelle sich die Frage, wie man Missbrauch verhindern könne. GR Hubert Ehrschwendtner stellt klipp und klar fest: „Ich brauch das nicht.“ Er sei schon lange im Gemeinderat, das öffentliche Interesse sei immer überschaubar geblieben.

GV Johann Maier sagt, mit Live-Streams würde man vielleicht wieder mehr junge Menschen für die Politik interessieren können. Die Befürchtung, dass sich der Sitzungscharakter zum Negativen ver-

ändern werde, teile er nicht: „Ich glaube eher, dass die Sitzungen gepflegter ablaufen.“ Ersatz-GR Mag. Dietmar Kopf empfindet die Gesprächskultur im Gemeinderat grundsätzlich als konstruktiv. GR Mag. Harald Haider schlägt vor, sich bis zur nächsten Sitzung Gedanken darüber zu machen, wie beim Thema Transparenz Verbesserungen erzielt werden können und dann abzustimmen.

Beschluss: 8 Jastimmen (GV Maier, GR Machatschek, GR. Ing. Widlroither, Ersatz-GR Plomberger, GR Maletzky, GR Mag. Dr. Löberbauer-Purer, GR Mag. Mayr-Daringer, Ersatz-GR Mag. Kopf); **16 Gegen-**

stimmen ((Bgm. Dittlbacher, Vizebgm. DI Pfeffer, GV Steinbichler, GV Lackner, GR Winkler, GR Ehrschwendtner, GR Pöllmann, GR Schwaighofer, GR DI Sperr, GR Wieneroither, GR Landauer, Ersatz-GR Mag. Pöllmann, Ersatz-GR Traschwandtner, GR Mag. Haider, GR Stabauer, Ersatz-GR Prommegger).

8) Bericht des Bürgermeisters

- **Kindergarten/Krabbelstube:** Die Abnahme der meisten Gewerke ist erfolgt. Bislang wurden 4,261 Millionen Euro (netto) abgerechnet. Eine Endabrechnung gebe es allerdings noch nicht, einige Rechnungen, so z. B. der Baufirma über eine Summe von € 400.000, seien noch ausständig. Jedenfalls, so Bgm. Dittlbacher, werden die tatsächlichen Kosten die im Finanzierungsplan genehmigten deutlich überschreiten.

Amtsleiter Mag. Günter Schardl weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin: Die lt. Finanzierungsplan dargestellten Kosten (€ 3,3 Millionen brutto) sind bereits jetzt deutlich überschritten (€ 5,6 Millionen brutto). Eine nachvollziehbare und abschließende Erklärung des verantwortlichen Generalplaners, wie es zu dieser doch deutlichen Kostensteigerung gekommen sei, gebe es nicht. Um der Frage auf den Grund zu gehen, wie es zu dieser eklatanten Kostensteigerung kommen konnte, wurde vom Vorstand ein Gutachten bei einem unabhängigen Sachverständigen in Auftrag gegeben. Diese Vorgehensweise werde von einigen Mandataren in Zweifel gezogen bzw. Unverständnis geäußert, daher sei es ihm wichtig, den Gemeinderat über die Hintergründe zu informieren. Seine Aufgabe als Amtsleiter sei es u.a. dem Bürgermeister beratend zur Seite zu stehen und sowohl ihn als auch die Mitglieder der zuständigen Organe der Gemeinde nach Möglichkeit vor rechtlichem Schaden zu bewahren. Gleichzeitig komme diese Verantwortung insbesondere dem Bürgermeister, aber auch den politischen Mandataren als Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates, gegenüber der Gemeinde zu. Als Jurist beurteile er gewisse Entwicklungen eben anders als es dies die Damen und Herren des Gemeinderates tun.

Im Gegensatz zu den politischen handelnden Akteuren sei er als Amtsleiter die einzige Person in diesem „Konstrukt“, dem per Gesetz, vereinfacht ausgedrückt, bestimmte Handlungspflichten im Falle von allfälligen rechtlichen Verfehlungen des Bürgermeisters oder einzelner Mandatare auferlegt werden. Sollte dies, wovon derzeit nicht ausgegangen wird, der Fall sein, habe er die entsprechenden Schritte zu setzen. Falls notwendig, werde er das auch tun. Im Zusammenhang mit der Kostensteigerung bei Kindergarten und Krabbelstube gebe es jedenfalls Aufklärungsbedarf. Auf Grundlage des Inhalts im Gutachten seien dann die weiteren Handlungsschritte abzuleiten.

- **Speedconnect:** Vertriebsmitarbeiter sind im Gemeindegebiet unterwegs, um das Interesse für Hausanschlüsse zu erheben. Bgm. Dittlbacher stellt fest, dass die Gemeinde hinter dem Ausbau von schnellem Internet stehe. Ein Anschlusszwang bestehe nicht, Vertragsabschlüsse erfolgten immer auf freiwilliger Basis.
- **Empfang:** Die Jugendgruppe der Feuerwehr Guggenberg wurde anlässlich der heurigen Erfolge von Bundeskanzler Nehammer empfangen.
- **BAV, SHV:** Bei den Verbandsversammlungen waren die Kostensteigerungen beherrschendes Thema. Beim Sozialhilfeverband gab es vorerst keine Einigung auf ein Budget für 2024. Informiert wurde darüber, dass das Bezirksaltenheim Pfaffing an das Land OÖ verkauft wird.
- **Verkehrskonzept:** Das Land OÖ hat mitgeteilt, dass Maßnahmen entlang der B 154 nur in Abstimmung mit der Straßenmeisterei möglich sind. Das von der Gemeinde beauftragte Büro (komobile) werde sich mit dem Straßenerhalter abstimmen.

9) Berichte der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obmann GR Mag. Harald Haider informiert über den Inhalt des Gesprächs mit der Direktorin der Volksschule über mögliche Kosteneinsparungen im laufenden Betrieb. Die Schulreinigung soll 2024 neu ausgeschrieben werden.

Bau-, Planungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss – Obmann GR Hubert Ehrschwendtner verweist auf die heute behandelten Tagesordnungspunkte. In der jüngsten Sitzung wurde zudem darüber diskutiert, in welche Richtung sich der Wohnbau in der Gemeinde entwickeln solle.

Straßen- und Mobilitätsausschuss – Obmann GR Daniel Pöllmann berichtet, dass in der Sitzung am 30.11. der Schulweg Gaisberg und die Sanierung der Koller-Allee an der Grenze zu Zell am Moos thematisiert wurden.

Bildungsausschuss (Kindergarten, Schule, Sport und Kultur) – keine Sitzung

Sozialausschuss (Jugend, Familien, Senioren, Integration und Gesundheit) – keine Sitzung

Umwelt-, Energie-, Wasser- und Kanalausschuss – Obfrau Mag. Susanne Mayr-Daringer berichtet, dass in der Sitzung am 28.11. folgende Punkte behandelt wurden: a) Oberflächenentwässerung Weißen Stein; b) Trinkwasserversorgung; c) Energiegemeinschaften; PV-Anlagen (Krabbelstube bzw. Erweiterung VS TiLo) samt Speichermöglichkeiten.

10) Allfälliges

Erledigung Dringlichkeitsantrag:

Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben
z.H.: Bürgermeister Johann Dittlbacher
Wredeplatz 2
5310 Mondsee

Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung am 14.12.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dittlbacher!

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats Tiefgraben,

wir reichen hiermit einen Dringlichkeitsantrag für einen Grundsatzbeschluss zur Bahnanbindung gemäß dem Vorschlag des Vereins Club SKGLB ein. Dieser Antrag ist von hoher Bedeutung für die Entwicklung unserer Gemeinde und darüber hinaus für das Mondseeland.

Begründung: Die Bahnanbindung gemäß den Überlegungen des Vereins Club SKGLB verspricht erhebliche Vorteile für die Gemeinde Tiefgraben. Eine verbesserte Verkehrsinfrastruktur trägt nicht nur zur Entlastung des Straßenverkehrs bei, sondern fördert auch die nachhaltige Mobilität und steigert die Attraktivität unserer Gemeinde als Wohn-, Tourismus- und Wirtschaftsgemeinde.

Die Ideen des Vereins Club SKGLB wurden bereits des Öfteren im Mondseeland öffentlich präsentiert. Weiters am 17.11.2023 nochmals mit den Bürgermeistern der vier Mondseelandgemeinden und einem Vertreter der Kulturhauptstadt Bad Ischl besprochen und als förderwürdig im Sinne der Idee Bahnanschluss Mondseeland erachtet. Die Realisierung dieser Bahnanbindung würde nicht nur die lokale und oft angespannte Verkehrssituation entschärfen, sondern auch eine Mobilitätsalternative für Pendler, die Jugend, den Tourismus und alle ÖPNV-Nutzer schaffen. Durch die Umsetzung einer Bahnanbindung des Mondseelands wird ein wichtiger Schritt gesetzt, um die Lebensqualität der Bewohner und Gäste des Mondseelands nachhaltig zu verbessern. Im Weiteren soll der Beschluss ein Startimpuls für weitere übergreifende Abstimmungsgespräche aller Beteiligten, Planungen und Maßnahmen darstellen, um die Realisierung dieses bedeutsamen Projekts voranzutreiben.

Angesichts der Dringlichkeit und des Potenzials dieses Projekts ersuche ich den Gemeinderat, diesen Grundsatzbeschluss als wichtigen Schritt für die positive Entwicklung unserer Gemeinde zu unterstützen.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat möge beschließen:

Grundsatzbeschluss zur weiteren Verfolgung der Umsetzung einer künftigen Bahnanbindung gemäß dem Vorschlag des Vereins Club SKGLB.

Hochachtungsvoll,

VBGM DI Hans-Peter Pfeffer

Vizebgm. DI Hans-Peter Pfeffer stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zur weiteren Verfolgung der Umsetzung einer künftigen Bahnanbindung gemäß dem Vorschlag des Clubs SKGLB neu zu fassen.

Beschluss: einstimmig

-
- **Seniorenwohnheim:** Bgm. Johann Dittlbacher berichtet, dass eine Erweiterung des Seniorenwohnheims am derzeitigen Standort nicht möglich ist. Notwendig wäre ein Haus mit rund

150 Plätzen, derzeit stehen 67 zur Verfügung. Für einen Neubau ist ein Grundstück im Ausmaß von 8.000 bis 10.000 m² erforderlich.

- **RHV Mondsee-Irrsee:** GR Andreas Machatschek verweist darauf, dass die Mitgliedsgemeinden an einer Neufassung der div. Kostenschlüssel arbeiten. Er fragt, ob für einen diesbezüglichen Beschluss Einstimmigkeit erforderlich sei. Nein, antwortet Bgm. Johann Dittlbacher, für derartige Beschlüsse ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Man versuche allerdings, einen Konsens unter allen Mitgliedsgemeinden herzustellen.
- **Mandatsverzicht:** GR Andreas Machatschek erinnert daran, dass Ing. Maximilian Schappelwein (Neos) zum Jahresende seinen Mandatsverzicht angekündigt habe. Er möchte wissen, welche Konsequenzen dieser Schritt nach sich ziehe. Amtsleiter Mag. Günter Schardl stellt dazu fest, dass nach einem Mandatsverzicht das erstgereichte Ersatzmitglied auf den frei gewordenen Sitz berufen wird. Dieses hat eine Woche Zeit, das Mandat abzulehnen. Da im Fall der Neos nur noch ein Ersatzmitglied zur Verfügung steht, würde bei einer Nicht-Aannahme der Sitz bis zum Ende der Periode (2027) vakant bleiben und der Gemeinderat nur noch 24 Mandatare umfassen.
- **Weihnachtswünsche:** Bgm. Johann Dittlbacher wünscht allen Mitgliedern des Gemeinderates Frohe Weihnachten sowie Gesundheit und Erfolg für das Jahr 2024.

11) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 16.11.2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 16.11.2023 (4/2023) keine Einwendung eingebracht wurde und erklärt sie für genehmigt

Ende: 21.15 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johann Dittlbacher)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am _____ abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP:

SPÖ+UM:

Die GRÜNEN:

FPÖ:

NEOS: